

# Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bundesministerium  
Für Umwelt, Naturschutz  
Und nukleare Sicherheit  
Postfach  
53048 Bonn

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von: Herrn [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail:  
[REDACTED]

Aktenzeichen:  
**121-0000-2020/003**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 24. August 2020

Ihr Zeichen:  
**G I 3 – 41010/2**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften Länder- und Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

aus Sicht M-V bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen, sie sind ausnahmslos zu begrüßen.

Den Schwerpunkt des Artikelgesetzes bildet die Ergänzung des Umweltschadensgesetzes (USchadG), um eine sachgerechte Umsetzung der neuen Berichtspflicht nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1010 sicherzustellen. Der § 12a USchadG beinhaltet eine 1:1- Umsetzung des Artikels 18 und des Anhangs VI der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie und ist bereits in der Fachleute-Sitzung des Bundes und der Länder im Jahre 2019 vorabgestimmt worden.

Offen geblieben war nur der Turnus der vorbereitenden Berichterstattung an den Bund. Der nun vorgesehene jährliche Rhythmus bedeutet zwar numerisch eine höhere Frequenz der Meldungen von Umweltschäden (oder Fehlanzeigen) etwa im Vergleich zu der fünfjährigen Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission. Dennoch erscheint die Jahresfrist vorzuzugswürdig, weil die Berichtspflicht dadurch zeitnah, ggf. parallel zum Verwaltungsverfahren betreffend den Umweltschaden erfüllt werden kann. Fragen der Speicherung der Daten und ihrer rechtzeitigen und vollständigen Vergegenwärtigung bei den zuständigen Vollzugsbehörden stellen sich nicht. Zudem können die Daten zu einer zeitnahen Wahrnehmung der Fachaufsicht Veranlassung geben.

Innerhalb des Artikel 1 Nr. 1 erscheint es jedoch zweckmäßig im Gesetz klarstellend anzugeben, in welchem Verhältnis die Alternativangaben nach § 12a Abs. 1 Nr. 2 und 3 USchadG jeweils stehen sollen (Gleichrang und somit Wahlmöglichkeit oder ggf. doch verpflichtender Vorrang der erstgenannten Angabe, soweit diese bekannt ist).

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 6024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Weitere, ebenfalls zu begrüßende, kleinere inhaltliche Änderungen betreffen

1. die Festlegung, dass die/der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit seine Ombuds- und Kontrollfunktionen auch bei Fragen des Zugangs zu Umweltinformationen wahrnimmt (§ 7a UIG neu - Artikel 2),
2. die Einführung einer Überwachungspflicht gegenüber privaten geodatenhaltenden Stellen sowie einer diesbezüglichen Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§§ 13 und 14 GeoZG neu - Artikel 3),
3. die Einführung der Möglichkeit, Sitzungen des Umweltgutachterausschusses einschließlich der Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation durch- und herbeizuführen (§ 23 Absatz 4 UAG neu - Artikel 4).

Gegen die Erweiterung der Befugnisse der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf das Umweltinformationsgesetz ist in der Sache nichts einzuwenden. Hier werden Irritationen bei den antragstellenden Personen über die bisherige unterschiedliche Handhabung nach dem IFG oder nach dem UIG beseitigt. Auch können durch die erweiterte Heranziehung und Vermittlungstätigkeit der/des Beauftragten Rechtstreite vermieden werden.

Durch den § 7a UIG wächst jedoch der Druck auf die Länder, eine entsprechende Regelung in ihre Umweltinformationsgesetze zu übernehmen. Ob eine solche Regelung mit der Forderung von mehr Personal verbunden wäre, bleibt abzuwarten.

Die weiteren Änderungen sind zumeist rechtsförmlicher Natur, wie die Korrekturen und Klarstellungen zur Bereinigung von Fehlern und Unstimmigkeiten, die im Wesentlichen infolge des Gesetzes zur Modifizierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) entstanden sind. Auch gegen diese Änderungen ist nichts einzuwenden. Allerdings scheinen bereits einige der Regelungsabsichten in anderen Rechtssetzungsverfahren umgesetzt worden zu sein. Dies betrifft die avisierten Änderungen zum UVPG in Artikel 5 Nr. 1, 2, 4 und 6 b) bis d), wie ein Abgleich mit der zum 24. August 2020 auf juris verfügbaren aktuellsten Fassung zeigt (Stand: Neugefasst durch Bek. V. 24.02.2010 – BGBl. I 94 –, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2019 – BGBl. I 2513 –, Änderungen durch Art. 117 V v. 19.06.2020 – BGBl. I 1328 – textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet).

Lediglich in Artikel 6 (Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes) sollte der Änderungsbeehl wie folgt ergänzt werden, um den Gleichklang zu § 16 Absatz 2 herzustellen:

" ..., wird die Angabe "nach § 1" durch die Wörter "nach § 1 Absatz 1 Nummer 1" und es wird die Angabe "Anlage 5" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.

Darüber bedarf es einer weiteren grammatikalischen Fehlerkorrektur: "2. In (§ 16) Absatz 2 wird vor der Angabe "§ 1" das Wort "nach" eingefügt."

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. ■■■■■ ■■■■■